

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 10. Aug. 1987

Nr. 1187

Baulinienplan östlich Istighoferstrasse/OG Bürglen/
Genehmigung

- A. Mit Schreiben vom 19. Mai 1987 ersucht die Ortskommission Bürglen um die Genehmigung des Baulinienplans "östlich Istighoferstrasse".

Die öffentliche Auflage fand vom 15. April bis 15. Mai 1987 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 publiziert. Während dieser Zeit gingen bei der Ortsbehörde keine Einsprachen ein. Ebenfalls wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Nachdem der Baulinienplan auch beim Baudepartement unangefochten blieb, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

- B. Nach dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Bürglen ist östlich der Istighoferstrasse eine Bautiefe der Wohn-Gewerbezone zugewiesen. Diese umfasst mehrheitlich bestehende Bauten. Diese halten aber zum Teil die gesetzlich festgelegten Strassen- bzw. Gewässerabstände nicht ein. Mit den Baulinien soll die Erhaltung des Gebäudes Assek. Nr. 315 und eine bessere Ueberbaubarkeit des nördlichen Bauzonenbereichs erreicht werden. Der Plan entspricht dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartementes. Sowohl aus planerischer als auch fachtechnischer Sicht steht der Genehmigung dieser Baulinie für Bauten und Anlagen nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortskommission Bürglen beschlossene Baulinie "östlich Istighoferstrasse" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

